

## RECHTSVERORDNUNG

Über die einstweilige Sicherstellung des  
Geschützten Landschaftsbestandteiles  
"Linde in der Humboldtstraße in Worms".

Aufgrund der §§ 20 und 27 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 01. Mai 1987 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 1991 (GVBl. S. 104) wird verordnet:

### § 1

Der in § 2 näher beschriebene und in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird als Geschützter Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt. Er trägt die Bezeichnung "Linde in der Humboldtstraße".

### § 2

1. Die Unterschutzstellung bezieht sich auf die in der Humboldtstraße in Worms, Gemarkung Worms, Flur 8, Nr. 473/2 stehende Linde (*Tilia x europea*), Koordinaten nach dem Gauß-Krüger-System  $y = 453\,922,7$   
 $x = 500\,211,8$ .
2. Der Schutz erstreckt sich auf den Wurzelraum des in Absatz 1 genannten Baumes und ist ca. 100 qm groß.

### § 3

Schutzzweck ist die Sicherstellung und Erhaltung des in § 2 genannten ca. 75 Jahre alten Baumes wegen seines Alters, seiner großen Bedeutung für das Kleinklima und den Naturhaushalt und seines, das nähere Stadtbild prägenden Charakters sowie die Abwehr schädlicher Einwirkungen.

### § 4

Am Geschützten Landschaftsbestandteil und in seinem Schutzbereich sind ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere

... 2

1. Maßnahmen und Handlungen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen des Baumes.

#### § 5

1. Die Verbotsvorschriften (§ 4) sind nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteiles dienen sowie die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendigen Arbeiten.
2. Befreiungen von den Verboten nach § 4 sind nur unter den Voraussetzungen des § 38 LPflG möglich.

#### § 6

1. Die Genehmigung nach § 4 wird von der unteren Landespflegebehörde der kreisfreien Stadt Worms (Stadtverwaltung Worms) erteilt.
2. Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

#### § 7

1. Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte hat jede an dem Baum erfolgte und ihm bekannt gewordene Beschädigung oder sonstige Veränderung der Stadtverwaltung Worms unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.
3. Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Baumes getroffen werden.



§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1, Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4

1. Maßnahmen oder Handlungen durchführt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
2. Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder in sonstiger Weise das Wachstum stört,
3. die Standortvoraussetzungen des Baumes verändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM (i. W.: einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für die Dauer von 2 Jahren.

Worms, den 12. Juni 1991

STADTVERWALTUNG WORMS

i. V.:



( Lauber )  
Bürgermeister





Lageplan

zur Rechtsverordnung vom 12. Juni 1991  
zur einstweiligen Sicherstellung des  
Geschützten Landschaftsbestandteils  
"Linde in der Humboldtstraße in Worms"